



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 2016

Nummer 34

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
21630	12. 12. 2016	Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung	860
33	17. 11. 2016	Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	860
		Allgemeinverfügung des Justizministeriums und Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
71342	9. 12. 2016	Richtlinien zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster (Übereinstimmungsrichtlinien)	860
		Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
71342	9. 12. 2016	Richtlinien zum Datenaustausch im Verfahren SolumSTAR für das Grundbuch- und Katasteramt (SolumSTAR-Richtlinien)	860

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung des Finanzministeriums	
7. 12. 2016	Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2017	861

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung des Landeswahlleiters	
7. 12. 2016	Bundestagswahl 2013 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	861
	Die Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
6. 12. 2016	Bekanntmachung Nr. 5 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017 vom 6. Dezember 2016	861
29. 10. 2016	Änderung der Satzung für das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	863
	Bekanntmachung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)	
12. 12. 2016	Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für einen bundesweiten Versorgungsbedarf	864

I.

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen
zur Sicherung des Zugangs
von sozial benachteiligten Familien und Kindern
zu Angeboten anerkannter Einrichtungen
der Familienbildung**

Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
vom 12. Dezember 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung“ vom 26. November 2001 (MBl. NRW. S. 1552), der zuletzt durch Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 29. Februar 2016 (MBl. NRW. S. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 9 wird die Angabe „31.12.2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 860

33

**Bekanntmachung einer Änderung
der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung
Vom 17. November 2016**

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 1./31. Dezember 2012 (GV. NRW 2013, Nr. 8, S. 143; Nr. 16, S. 268) die Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2015, durch Satzung vom 16. November 2016 bekannt. Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 4. November 2016 sein Benehmen zur Genehmigung der Satzungsänderung erklärt.

München, 17. November 2016

J u s t

Vorstandsvorsitzender

B ö g e r

Stellv. Vorstandsvorsitzender

**Vierzehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung
Vom 16. November 2016**

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Än-

derung des Baukammergesetzes, des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296), erlässt die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (StAnz Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2015 (StAnz Nr. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verwaltungsausschuss nimmt anstelle des Verwaltungsrats die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 genannten Befugnisse wahr.“

2. In § 32 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2016“ durch die Zahl „2017“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Aufsicht) mit Schreiben IA4-1235-10-25 vom 15. November 2016 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Augsburg, 16. November 2016

O c h s n e r

Vorsitzender des Verwaltungsrats der
Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberater-
versorgung

– MBl. NRW. 2016 S. 860

71342

**Richtlinien zur Erhaltung der Übereinstimmung
zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster
(Übereinstimmungsrichtlinien)**

Allgemeinverfügung des Justizministeriums (3850 – I.42)
und Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales – 37 – 51.10.02 – 8410 –
vom 9. Dezember 2016

Der Runderlass vom 29. Oktober 2009 (MBl. NRW. S. 551), der zuletzt durch Runderlass 30. Juli 2012 (MBl. NRW. S. 615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft“ gestrichen.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft

– MBl. NRW. 2016 S. 860

71342

**Richtlinien zum Datenaustausch
im Verfahren SolumSTAR
für das Grundbuch- und Katasteramt
(SolumSTAR-Richtlinien)**

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales – 37 – 51.10.02 – 8410 –
vom 9. Dezember 2016

Der Runderlass vom 4. April 2005 (MBL NRW S. 464), der zuletzt durch Runderlass 30. Juli 2012 (MBL NRW S. 615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 werden die Wörter „ALB-Daten/“ gestrichen.
2. In Nummer 1.4
 - a) wird die Angabe „36.2 – 8410“ durch die Angaben „32 – 51.10.02 – 8410“ ersetzt
 - b) wird die Angabe „5.9.2003“ durch die Angabe „29. Oktober 2009“ ersetzt.
3. In Nummer 4 werden die Wörter „und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft“ gestrichen.
4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „im ALB/“ gestrichen
 - b) In Nummer 5 werden die Wörter „ALB-Dateien/“ gestrichen.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft

– MBL NRW. 2016 S. 860

II.

Finanzministerium

Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2017

Bekanntmachung des Finanzministeriums
B 2906 – 7.1 – IV A 2
vom 7. Dezember 2016

Die Sachbezugswerte betragen nach Artikel 1 der Neunten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 21. November 2016 (BGBl. I, Nr. 55, S. 2637) für das Kalenderjahr 2017:

Für das Frühstück	1,70 € (für 2016: 1,67 €)
Für das Mittag- und Abendessen jeweils	3,17 € (für 2016: 3,10 €).

– MBL NRW. 2016 S. 861

III.

Bundestagswahl 2013

Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
111 – 35.04.14
vom 7. Dezember 2016

Der Bundestagsabgeordnete Herr Peter Hintze ist am 26. November 2016 verstorben.

Mitglied des Deutschen Bundestages ist als Nachfolger mit Wirkung vom 7. Dezember 2016

Herr

Dr. Mathias Edwin Höschel

Meerhofstraße 9 A

40670 Meerbusch

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union (CDU).

Bezug: Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 22. Oktober 2013 (MBL NRW S. 446)

– MBL NRW. 2016 S. 861

Die Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung Nr. 5 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017 vom 6. Dezember 2016

A.

(Vergabe von Listennummern auf den Stimmzetteln bei vereinigten Versicherungsträgern)

Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen weist in ihrer Bekanntmachung Nr. 12 vom 16. November 2016 auf Folgendes hin:

Die seit den letzten Sozialwahlen im Jahr 2011 erfolgten und noch erfolgenden Vereinigungen von Versicherungsträgern haben bei den Sozialwahlen 2017 Auswirkungen auf die Reihenfolge der Vorschlagslisten auf den Stimmzetteln dieser vereinigten Versicherungsträger.

§ 41 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) regelt im Detail, wie man die Reihenfolge der Vorschlagslisten auf Stimmzetteln von nicht vereinigten Versicherungsträgern bestimmt. Im § 41 Absatz 2 SVWO finden sich keine detaillierten Regeln für die Bestimmung der Reihenfolge der Vorschlagslisten auf Stimmzetteln von vereinigten Versicherungsträgern.

Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen verweist daher auf den § 41 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 SVWO. Dieser bestimmt, dass die Vorschlagslisten in der Reihenfolge aufzuführen sind, die alle Listenvertreter durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuss bezeichnet haben. Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen appelliert an alle Listenträger fusionierter Versicherungsträger, sich im Sinne des § 41 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 SVWO auf eine Reihenfolge der Vorschlagslisten zu einigen!

Für den Fall, dass eine Einigung nicht gelingen sollte, bestimmt die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen aufgrund des § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 SVWO, dass für die Durchführung der zwölften allgemeinen Sozialversicherungswahlen bei der Bestimmung der Reihenfolge der Vorschlagslisten auf den Stimmzetteln folgende Regeln zur Anwendung kommen:

1.

Bestimmung der Reihenfolge der Vorschlagslisten bei vereinigten Versicherungsträgern, bei denen alle vereinigten Krankenkassen bei der Sozialwahl 2011 an einer Urwahl teilgenommen haben

Zunächst werden alle Vorgängerkrankenkassen des vereinigten Versicherungsträgers festgestellt, die an der Sozialwahl 2011 beteiligt waren. Die Reihenfolge der Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel bei der Sozialwahl 2017 bestimmt sich nach der Anzahl der bei der Sozialwahl 2011 erhaltenen Stimmen. Ist ein Listenträger bei mehr als einem der vereinigten Versicherungsträger angetreten, werden die Stimmen für die jeweilige Vorschlagsliste addiert. Die Listennummer 1 auf dem Stimmzettel für die Sozialwahl 2017 erhält die Vorschlagsliste, die bei der Sozialwahl 2011 die höchste Anzahl von Stimmen erhalten hat. Die übrigen Vorschlagslisten folgen in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen. Sollten zwei Vorschlagslisten 2011 die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, entscheiden die Ordnungsnummern (§ 22 Absatz 1 SVWO) dieser Vorschlagslisten über die Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

Gewertet werden die 2011 erhaltenen Stimmen. Dabei ist es unerheblich, ob die betreffende Vorschlagsliste 2011 die 5-Prozent-Hürde überwunden hat oder eine Listenverbindung eingegangen ist.

2.

Bestimmung der Reihenfolge der Vorschlagslisten bei vereinigten Versicherungsträgern, bei denen keine Vorgängerkrankenkasse beziehungsweise kein Vorgängerunfallversicherungsträger bei der Sozialwahl 2011 an einer Urwahl teilgenommen hat

Zunächst werden alle Vorgängerkrankenkassen beziehungsweise Vorgängerunfallversicherungsträger des vereinigten Versicherungsträgers festgestellt, die an der Sozialwahl 2011 beteiligt waren. Daraufhin wird die Anzahl der Personen festgestellt, die bei diesen damaligen Versicherungsträgern bei der Sozialwahl 2011 als ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vertreterversammlung gewählt worden sind. Die Anzahl der Vertreter jeder Gruppe werden ins Verhältnis zur Anzahl der Mitglieder der betreffenden gesetzlichen Krankenkassen beziehungsweise der Versicherten bei den betreffenden Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung gesetzt. Referenzzeitpunkt für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen beziehungsweise der Versicherten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist der 1. Januar 2011. Die gewonnenen Zahlen werden den 2011 gewählten Personen und dann den Listenträgern zugeordnet, die bei der Sozialwahl 2017 antreten.

Die Listennummer 1 auf dem Stimmzettel für die Sozialwahl 2017 erhält die Vorschlagsliste, welche die höchste Zahl zugeordnet bekommen hat. Die übrigen Vorschlagslisten folgen in der Reihenfolge ihrer zugeordneten Zahlen. Sollten zwei oder mehreren Vorschlagslisten die gleiche Zahl zugeordnet werden, entscheidet die Ordnungsnummer über die Reihenfolge der Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel.

Beispiel für die Zuordnung der betreffenden Zahl bei einem vereinigten Krankenversicherungsträger:

Am 1. Januar 2011 verfügte die Krankenkasse Alpha über 400 000 Mitglieder. Bei der Sozialwahl 2011 wurden auf der Versichertenseite pro Wahl ohne Wahlhandlung zehn Mitglieder bestimmt.

Am 1. Januar 2011 verfügte die Krankenkasse Beta über 800 000 Mitglieder. Bei der Sozialwahl 2011 wurden auf der Versichertenseite pro Wahl ohne Wahlhandlung zehn Mitglieder bestimmt.

Die Liste Cäsar entsandte ab der Sozialwahl 2011 zwei ordentliche Mitglieder in den Verwaltungsrat der Krankenkasse Alpha. Außerdem entsandte die Liste Cäsar ab der Sozialwahl 2011 drei ordentliche Mitglieder in den Verwaltungsrat der Krankenkasse Beta.

Auf ein Mitglied der Versichertenseite des Verwaltungsrats der Krankenkasse Alpha kommen 40 000 Mitglieder der Krankenkasse Alpha. Auf ein Mitglied der Versichertenseite des Verwaltungsrats der Krankenkasse Beta kommen 80 000 Mitglieder der Krankenkasse Beta. Damit kommen auf die fünf ordentlichen Verwaltungsratsmitglieder der Liste Cäsar $2 \times 40\,000$ Mitglieder + $3 \times 80\,000$ Mitglieder = 320 000 Mitglieder.

Für die Feststellung der Listennummer auf dem Stimmzettel der neuen Krankenkasse, die aus der Vereinigung der Krankenkasse Alpha und der Krankenkasse Beta hervorgegangen ist, erhält die Liste Cäsar die Zahl 320 000 zugeordnet.

3.

Bestimmung der Reihenfolge der Vorschlagslisten bei fusionierten Versicherungsträgern, bei denen ein Teil der Vorgängerkrankenkassen beziehungsweise der Vorgängerunfallversicherungsträger bei der Sozialwahl 2011 an einer Urwahl teilgenommen hat und der andere Teil bei der Sozialwahl 2011 an keiner Urwahl teilgenommen hat

Zunächst werden alle Vorgängerkrankenkassen beziehungsweise Vorgängerunfallversicherungsträger (gilt auch für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) des vereinigten Versicherungsträgers festgestellt, die an der Sozialwahl 2011 beteiligt waren. Die bei den Urwahlen 2011 erhaltenen Stimmen der Vorschlagslisten werden zunächst auf die Anzahl der Mitglieder der Vorgängerkrankenkassen beziehungsweise der Versicherten der Vorgängerunfallversicherungsträger hochgerechnet. Referenzzeitpunkt für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen beziehungsweise der Versicherten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist der 1. Januar 2011.

Beispiel: Bei der Sozialwahl 2011 hat eine Vorschlagsliste bei einer Krankenkasse mit 400 000 Mitgliedern bei 50 Prozent Wahlbeteiligung 100 000 Stimmen erhalten.

Hochgerechnet bekommt die Vorschlagsliste die Zahl 200 000 zugeordnet.

Die Zuordnung der Zahlen für die Vorschlagslisten der Versicherungsträger, die keine Urwahl durchgeführt haben, erfolgt nach dem Verfahren für die ordentlichen Mitglieder in Nummer 2.

Die Zahlen, welche die Vorschlagslisten aufgrund der Berechnungen zur Urwahl erhalten haben, werden mit denen, die sie aufgrund der Berechnung der Wahlen ohne Wahlhandlung erhalten haben, addiert.

Die Listennummern ergeben sich aus der Größe der zugeordneten Zahlen. Sollten zwei oder mehreren Vorschlagslisten die gleiche Zahl zugeordnet werden, entscheidet die Ordnungsnummer über die Reihenfolge der Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel.

4.

Wie werden Gemeinschaftslisten bewertet?

In der Praxis entscheiden sich viele Organisationen für die Bildung einer Gemeinschaftsliste. In diesem Fall werden zur Berechnung der Reihenfolge auf dem Stimmzettel des fusionierten Versicherungsträgers die über die Gemeinschaftsliste erhaltenden Mandate den jeweiligen Organisationen zugeordnet und die betreffenden Zahlen nach den Regeln der Nummer 3 berechnet. Maßgebend ist das jeweils festgestellte endgültige Wahlergebnis von 2011.

Beispiel: Bei einer Krankenkasse mit 140 000 Mitgliedern wurde 2011 eine Wahl ohne Wahlhandlung durchgeführt. Die Gemeinschaftsliste der Organisationen Alpha, Beta und Cäsar erhielt acht Mandate, die Liste Delta erhielt sechs Mandate. Innerhalb der Gemeinschaftsliste entfielen auf die Organisation Alpha vier Mandate, die Organisation Beta drei Mandate und die Organisation Cäsar ein Mandat. In Anwendung der Regeln von Nummer 3 werden der Organisation Alpha die Zahl 40 000, der Organisation Beta die Zahl 30 000 und der Organisation Cäsar die Zahl 10 000 zugeordnet.

Bei einer verdeckten Gemeinschaftsliste nehmen auch die Organisationen, die nicht in der Listenbezeichnung genannt werden, aber ordentliche Mitglieder stellen, an dem Verfahren teil.

B.

(Möglichkeiten der Wahl mit Wahlschablone für blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler)

Zur Vorbereitung der zwölften allgemeinen Sozialversicherungswahlen hat die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen in der Bekanntmachung Nr. 1 (Wahlankündigung) und in der Bekanntmachung Nr. 6 (Wahlausschreibung) darauf hingewiesen, dass am

Mittwoch, den 31. Mai 2017

die Vertreterversammlungen bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie die Verwaltungsräte bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung neu gewählt werden.

Wahlberechtigt ist jeder, der am 1. Januar 2017 die Voraussetzungen für das Wahlrecht (§ 50 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) erfüllt.

Blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler sollen die Möglichkeit erhalten, ohne die Hilfe anderer Personen an den Sozialwahlen teilzunehmen. Zu diesem Zweck stellen ihnen die Versicherungsträger gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung auf Antrag eine kostenfreie Wahlschablone zur Verfügung.

Die Organisationen der blinden und sehbehinderten Menschen werden gebeten, ihre sozialversicherten Mitglieder auf die Möglichkeit der Wahl mit Wahlschablone hinzuweisen. Aus organisatorischen Gründen sollten sich die Mitglieder bis spätestens 18. Mai 2017 bei dem Versicherungsträger melden, an dessen Urwahl sie teilnehmen wollen, damit die rechtzeitige Zusendung der Wahlschablone gewährleistet werden kann.

Damit die Wahlschablone für blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler benutzbar ist, wird den Versicherungsträgern empfohlen, bei der Herstellung des Stimmzettels folgende Festlegungen zu treffen:

- a) Abstand Papierrand oben – obere Begrenzungslinie des ersten Wahlvorschlags: mindestens 65 mm
- b) Obere Begrenzungslinie des ersten Wahlvorschlags – Mittelpunkt des Kreises des ersten Wahlvorschlags: mindestens 9 mm
- c) Abstand zwischen den Kreis-Mittelpunkten (zugleich Höhe des Feldes eines Wahlvorschlags): mindestens 18 mm
- d) Abstand Papierrand rechts – Mittelpunkt der Kreise: mindestens 15 mm
- e) Durchmesser der Kreise: mindestens 10 mm
- f) Abstand Papierrand unten – untere Begrenzungslinie des letzten Wahlvorschlags: mindestens 15 mm

Die Schablone muss mindestens so lang sein wie der Stimmzettel.

Für eine einwandfreie Handhabung soll der Stimmzettel am oberen rechten Rand durch eine Stanzung entsprechend gekennzeichnet werden (z.B. eingestanztes Loch, Halbloch o. Ä.).

Die Stimmzettelschablone soll folgende Eigenschaften besitzen:

Beschaffenheit: Die Schablone hat die Form einer Mappe, in die der jeweilige Stimmzettel eingelegt wird.

Breite: Doppelte Breite des Stimmzettels zusätzlich des Platzbedarfs für den durchgehenden mittigen Längsfalz.

Lochung: Die Lochungen sind dort anzubringen, wo sich auf dem Stimmzettel die Kreise zum Ankreuzen der Wahlvorschläge befinden. Die Zahl der Löcher entspricht der Zahl der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel des Versicherungsträgers. Die Größe der Lochung ist so groß wie die Kreisgröße auf dem Stimmzettel zum Ankreuzen des Wahlvorschlags. Die Lochränder sind tiefschwarz gedruckt.

Anlegelasche: Oben an der dritten Oberseite ist eine gefaltete Anlegelasche zur Fixierung des Stimmzettels anzubringen.

Abschrägung: Zur Prüfung der Position des Stimmzettels in der Schablone ist die rechte obere Ecke der Mappenvorderseite abzuschärfen.

Aufdrucke: Auf der Vorderseite (erste Umschlagseite):

tiefschwarz gedruckt (ohne Prägung): Sozialversicherungswahl 2017;
darunter geprägt und tiefschwarz gedruckt sowie in Braille-Schrift: Name des Versicherungsträgers;
darunter geprägt und tiefschwarz gedruckt sowie in Braille-Schrift: Sie haben eine Stimme;
links neben der Lochung von links nach rechts die Listennummer der Vorschlagsliste in Braille-Schrift sowie geprägt und tiefschwarz gedruckt (Mindestgröße 12 mm).

Bei der Beschriftung der Wahlschablone ist die Verwendung von Groß- und Kleinbuchstaben verbindlich.

Die Vorgaben für die Gestaltung des jeweiligen Stimmzettels müssen von den Druckereien exakt eingehalten werden. Für die Überprüfung wird geraten, einen Originalstimmzettelandruck zu benutzen. Nach der Druckfreigabe sollten unter keinen Umständen Änderungen durch die Druckerei erfolgen, denn es besteht die Gefahr, dass die von der Druckerei vorgenommenen Änderungen die Verwendung der jeweils vorgesehenen Schablone unmöglich macht.

Es wird dringend empfohlen, den blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wählern mit dem Stimmzettel einen geeigneten Tonträger mit dem Inhalt des Stimmzettels sowie einer entsprechenden Anleitung zur Handhabung der Wahlschablone und der Wahlunterlagen zu übergeben.

Über den jeweils zuständigen Versicherungsträger, die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen (Telefon: 0 30/1 85 27-25 55) und den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (Telefon: 0 30/28 53 87-2 81) können weitere Informationen abgerufen werden.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2016

Die Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen

Isabelle Steinhäuser

– MBl. NRW. 2016 S. 861

Änderung der Satzung für das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Vom 29. Oktober 2016

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 29. Oktober 2016 anhand der synoptischen Vorlage (Satzungstext: aktuelle Fassung / Satzungstext neu (Entwurf)) der Satzung folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerks beschlossen:

- 1 In § 4 „Aufsichtsausschuss“ Absatz 7. „Aufgaben des Aufsichtsausschusses“ wird Buchstabe e) vollständig aufgehoben und die nachfolgenden Buchstaben wie folgt alphabetisch neu benannt:
„§ 4 Aufsichtsausschuss
e) die Zustimmung zum technischen Geschäftsplan und zu dessen Änderungen,
f) die Zustimmung zum Abschluss von Überleitungsabkommen nach § 30.“
- 2 In § 6 a „Erlöschen der versicherungspflichtigen Mitgliedschaft“ werden in Absatz 1 a) die Wörter „mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 10 Absatz 1 Satz 2“ aufgehoben und durch die Wörter „mit dem Bezug einer Altersrente nach § 10“ ersetzt.
- 3 In § 7 „Freiwillige Mitgliedschaft“ werden in Absatz 1 hinter § 6 a die Wörter „Absatz 1 Buchstaben b) und c)“ eingefügt.
- 4 In § 9 „Allgemeine Rentenbemessungsgrundlage und maßgebliche Versorgungsabgabe“ wird Absatz 2 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
„2. Die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage wird einerseits
a) für Rentenleistungen aus Versorgungsabgaben bis zum 31. Dezember 2016 (RBG 1)
und andererseits
b) für Rentenleistungen aus Versorgungsabgaben ab dem 1. Januar 2017 (RBG 2)
festgesetzt.“
- 4.1 In Absatz 3 werden die Wörter „allgemeine Rentenbemessungsgrundlage“ durch die sprachliche Anpassung „allgemeinen Rentenbemessungsgrundlagen“ ersetzt.
- 4.2 In Absatz 3 werden nach dem Wort Rentenbemessungsgrundlagen die Wörter „RBG 1 und RBG 2“ eingefügt sowie das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

4.3 In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „beträgt im Jahr 2003 EUR 8004“ gestrichen und durch die Wörter „wird zum 1. Januar 2017 neu festgesetzt auf EUR 13.824“ ersetzt.

4.4 In Absatz 4 Satz 2 wird das Datum „1. Januar 2004“ durch das Datum „1. Januar 2017“ ersetzt.

5 § 10 Absatz 7 wird neu eingefügt, und lautet wie folgt:

„7. Sind nur nach dem 31. Dezember 2016 entrichtete Versorgungsabgaben zu berücksichtigen, ist der Vomhundertsatz ausschließlich auf die RBG 2 anzuwenden. Andernfalls ist der Teil des Vomhundertsatzes, der auf die bis zum 31. Dezember 2016 entrichteten Versorgungsabgaben entfällt, auf die RBG 1 anzuwenden. Die Ermittlung des Teils des Vomhundertsatzes, der auf die bis zum 31. Dezember 2016 entrichteten Versorgungsabgaben entfällt, erfolgt nach den für ruhende Mitgliedschaften geltenden Satzungsbestimmungen gemäß § 10 Absatz 6; hierbei wird ein Ruhen der Mitgliedschaft spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2016 unterstellt.“

5.1 Absatz 7 der alten Fassung wird zu Absatz 8 der neuen Fassung.

5.2 Absatz 8 der alten Fassung wird zu Absatz 9 der neuen Fassung.

6 In § 11 „Berufsunfähigkeitsrente“ Absatz 6 wird unter Punkt c) folgender Text eingefügt:

„Für die Anwendung des Vomhundertsatzes auf die RBG 1 bzw. RBG 2 gilt § 10 Absatz 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Teil des Vomhundertsatzes, der auf Hinzurechnungszeiten gemäß Buchstabe c entfällt, der RBG 2 zuzuordnen ist; § 11 Absatz 8 bleibt unberührt.“

6.1 In Absatz 7 Satz 2 wird die Nummer „7“ gestrichen und durch die Nummer „8“ ersetzt.

7 In der Überschrift zu § 19 „Kapitalabfindung bei Wiederverheiratung“ werden die Wörter „bei Wiederverheiratung“ ersatzlos gestrichen.

8 In § 19 a findet eine redaktionelle Änderung statt, als dass in Absatz 1, 2. Abschnitt, Satz 1 hinter dem Text „(...) gemäß § 10 Abs. 1, 2, 3, 4, 5“ die Nummern „6, 7“ eingefügt werden sowie die Nummer „8“ gestrichen und durch die Nummer „9“ ersetzt wird.

8.1 Ferner wird in Absatz 1, 2. Abschnitt, Satz 2 das Wort „und“ sowie die Nummer „4“ ersatzlos gestrichen.

9 In § 21 a wird in der Überschrift hinter dem Wort „Arbeitslosengeld II“ das Wort „Krankengeld“ eingefügt.

9.1 In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Arbeitslosengeld II“ das Wort „Krankengeld“ eingefügt.

10 In § 39 Kapitaleinzahlung Absatz 3 wird die Nummer „7“ durch die Nummer „6“ ersetzt.

11 Der bisherige § 42 „Inkrafttreten der Satzung“ wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 42 Inkrafttreten der Satzung“

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.“

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes (VAG NRW) vom 20. April 1999 (GV. NRW S. 154) hat das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen die von der Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 29. Oktober 2016 beschlossene Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Architektenkammer NRW mit Schreiben vom 2. November 2016 genehmigt.

Die Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 8. November 2016

Dipl.-Ing. Ernst U h i n g

Präsident der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Bekannt gegeben am 1. Januar 2017.

– MBl. NRW. 2016 S. 863

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für einen bundesweiten Versorgungsbedarf

Bekanntmachung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
vom 12. Dezember 2016

Die Ausschreibung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für einen bundesweiten Versorgungsbedarf – ist auf der Homepage der LfM www.lfm-nrw.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2016

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Prof. Dr. Jürgen B r a u t m e i e r

– MBl. NRW. 2016 S. 864

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569